

**Neufassung der Wasserversorgungssatzung und Kalkulation der
Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2018**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	28.11.2017	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt:

Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS):

Auch bei der WVS wurden aufgrund der geänderten Paragraphenfolge im Wassergesetz Änderungen notwendig.

Zudem ergaben sich durch Änderungen im gesetzlichen Messwesen z.B. andere Bezeichnungen für die bei der Stadt Besigheim verwendeten Zählertypen.

Dies wurde zum Anlass genommen die Wasserversorgungssatzung, angelehnt an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg, komplett neu zu fassen.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2018:

Der Eigenbetrieb der Wasserversorgung Besigheim konnte im Jahr 2016 einen Gewinn i.H.v. 173.268,35 Euro ausweisen. Verrechnet man diesen Gewinn mit den Verlustvorträgen vergangener Jahre i.H.v 5.469,46 Euro, so ergibt sich ein Gewinnvortrag von 167.798,89 Euro zur Übernahme auf spätere Wirtschaftsjahre.

Seit 2013 ist die Gebühr konstant bei 1,75 Euro/m³ bezogenen Frischwassers festgesetzt. Auf der Grundlage der voraussichtlichen Zahlen des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr muss die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.01.2018 auf 1,78 Euro/m³ leicht angehoben werden.

II. Beschlussvorschlag

- a. Die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr wird zur Kenntnis genommen.
- b. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung erwirtschaftet einen Gewinn aus dem Beteiligungsertrag der Netzgesellschaft Besigheim und führt diesen an den städt. Haushalt ab.
- c. Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich ab 01.01.2018 auf 1,78 Euro/m³.
- d. Die Wasserversorgungssatzung wird wie in der Anlage angeführt beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 27.01.2009 mit Änderungen vom 21.12.2010, 22.11.2011 und 24.04.2012 außer Kraft.

III. Begründung:

Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2018:

Wie bereits angesprochen werden aufgrund einiger Änderungen im Wassergesetz und im gesetzlichen Messwesen Änderungen in der Wassersatzung notwendig. Deshalb soll diese komplett neu gefasst und an die aktuellste Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angelehnt werden.

Folgende Änderungen wurde eingearbeitet/berücksichtigt:

Gebühr:

§ 43 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die Gebühr pro m³ bezogenen Frischwassers ab 01.01.2018 von 1,75 Euro/m³ auf 1,78 Euro/m³ steigt.

§ 43 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Gebühr pro m³ bezogenen Frischwassers ab 01.01.2018 von 1,75 Euro/m³ auf 1,78 Euro/m³ steigt.

Gebührenschild:

In § 46 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Hierbei wird geregelt, dass die Gebührenschild gem. § 42 und 43 als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht ruht (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG). Dies erleichtert die Beitreibung/Vollstreckung offener Forderungen.

§ 54 Inkrafttreten:

Hier wurde analog des Satzungsmusters Abs. 1 neu eingefügt, dass Abgabeansprüche, die nach alten Satzungsregelungen entstanden sind auch nach diesen beurteilt werden müssen.

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

§ 8 Überschrift und § 8 Abs. 6: das Wort „sparsam“ wird durch das Wort „sorgsam“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3: Das Wort „sind“ wird durch „ist“ ersetzt.

§ 12: wird an Änderungen des Wassergesetzes angepasst und komplett neu aus der Mustersatzung übernommen. Inhaltlich keine Änderung.

§ 16 Abs. 2: Am Ende des Absatzes wird der Verweis auf § 35 BauGB eingefügt.

§ 17 Abs. 4: wird komplett gestrichen.

§ 17 Abs. 5: Absatz 5 wird zu Absatz 4

§ 22 Abs. 1: der Verweis auf § 39 des Mess- und Eichgesetzes wird eingefügt.

§ 41: hier wird die Formulierung aus Abs. 4 in den Abs. 1 aufgenommen. Abs. 4 entfällt dadurch.

§ 42 Abs. 1: hier werden die Bezeichnungen der einzelnen Zählertypen an die Bezeichnungen des Mess- und Eichgesetzes angepasst. Zur Übersichtlichkeit und zum leichteren Verständnis wurden die seitherigen Bezeichnungen in Klammern dahintergesetzt.

Beiträge §§ 25 - 39:

Die Regelungen zum Wasserversorgungbeitrag wurden nicht angepasst. Diese müssen gesondert überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. geändert werden.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2018:

Die für die Kalkulation notwendigen Grundlagen sind in der Anlage zur Kalkulation dargelegt.

Der im Jahr 2016 erwirtschaftete Gewinn i.H.v. 173.268,35 Euro wird unter Berücksichtigung des Verlustvortrags aus Vorjahren i.H.v. 5.469,46 Euro mit 167.798,89 Euro als Gewinnvortrag auf die späteren Wirtschaftsjahre übertragen.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Planzahlen für das Jahr 2018 ergibt sich nach einer seit 2013 konstanten Gebühr eine leichte Erhöhung um 3 Ct/m³ auf 1,78 Euro/m³.